



Zweckverband Nahverkehr
Amberg-Sulzbach

Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) über die Förderung von kostenfreiem WLAN im Rahmen des BayernWLAN-Projektes des Freistaates Bayern auf gemeinwirtschaftlichen Linien

Der Freistaat Bayern hat 2018 ein neues Projekt für kostenfreies WLAN im Öffentlichen Personennahverkehr aufgelegt.

Im Rahmen dieses Projektes können bis zu 60 Linienbusse im ZNAS Verbandsgebiet mit der erforderlichen Hardware für WLAN auf Kosten des Freistaates Bayern ausgerüstet werden

(Schreiben des StMFLH vom 19. April 2018, Anlage 1).

Hinzu kommen die 20 Hardware-Kits aus der Pilotphase 2017 bis 2019. Nicht gefördert werden die Betriebskosten, hierfür legt der ZNAS auf gemeinwirtschaftlichen Linien diese Förderrichtlinie auf.

1. Grundsätze

- 1.1. Der ZNAS unterstützt das Ziel des Freistaates Bayern, im Verbandsgebiet möglichst flächendeckend im ÖPNV mit Linienbussen kostenloses WLAN anzubieten und so den ÖPNV noch attraktiver zu machen. Hierfür stellt der ZNAS jährlich 22.000 EUR zur Verfügung.
- 1.2. Zuwendungen des ZNAS werden ausschließlich als Zuschüsse für gemeinwirtschaftliche Linien gewährt, für die der ZNAS die zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist.
Eine Förderung von Betriebskosten für eigenwirtschaftliche Linien ist beihilferechtlich nicht zulässig und ist daher nicht möglich.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Maßgeblich ist die Reihenfolge des Antrageingangs.
- 1.4. Der jeweilige Zuwendungsempfänger ist dafür verantwortlich, dass er die Zahlungen des ZNAS ordnungsgemäß verwendet und ist für alle gemachten Angaben im Sinne der gesetzlich gestellten Anforderungen (z.B. in

steuerrechtlicher, beihilferechtlicher und subventionsrechtlicher Hinsicht) verantwortlich bzw. haftbar.

- 1.5. Alle in den Zuwendungsanträgen gemachten Angaben sind nach der sog. Trennungsrechnung als Anhang zur VO(EG) 1370/2007 zu ermitteln.
- 1.6. Der ZNAS wird zur Übernahme der Einrichtungskosten durch den Freistaat Bayern bis max. 2.000 EUR (i.W. zweitausend 0/100 EUR) einen entsprechenden Rahmenvertrag mit dem BayernWLAN Zentrum schließen und die WLAN-Kits nach Beantragung durch den Linienbetreiber im Rahmen einer Sammelbestellung bei Bayern WLAN bestellen. Diese gehen direkt an die beteiligten Linienbetreiber, die Besitzer der WLAN Kits werden. Das Eigentum verbleibt bis auf Weiteres bei Bayern WLAN.
- 1.7. Der Vertrag für die jeweilige LTE-Karte mit bis zu 50 MBIT/s Übertragungsgeschwindigkeit wird zwischen dem BayernWLAN Zentrum und dem ZNAS als Sammelbesteller geschlossen, der Linienbetreiber wird mit Annahme des WLAN-Kits Besitzer und der Zahlungspflichtige für die Betriebskosten. Die Rechnungen für die monatlichen Betriebskosten werden auf den Besitzer ausgestellt.

2. Förderkriterien

- 2.1. Antragsberechtigt sind die Inhaber von Genehmigungen für Linienverkehr nach § 42 PBefG, sofern der ZNAS die zuständige Behörde für diesen Linienverkehr ist und es sich um einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr handelt. Der Linienbetreiber kann auch Zuwendungen beantragen, die zunächst bei Subunternehmern angefallen sind. Subunternehmer können die Förderung beantragen, wenn der Linienbetreiber den Anfall der Leistung bestätigt und versichert, dies nicht selbst zu beantragen.
- 2.2. Gefördert werden können nur Kosten im Rahmen des Linienverkehrs nach § 42 PBefG und bei den 20 Fahrzeugen der Pilotphase 2017 bis 2019 und der 60 neu anzumeldenden Fahrzeuge des neuen Projekts.
- 2.3. Gefördert werden folgende Kosten:
 - WLAN Betriebskosten
 - notwendige Datenkarte

3. Umfang der Förderung

- 3.1. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt mit einem Fördersatz von 100%.
- 3.2. Bezuschusst werden die WLAN-Betriebskosten auf Fahrten auf gemeinwirtschaftlichen Linien. Entsprechend dem genannten StMFIH Schreiben betragen die WLAN Betriebskosten je Bus und Monat 29,90 EUR netto.

Bei Anträgen von Linienbetreibern, die nicht den Anbieter oder den Tarif von BayernWLAN wählen (auch außerhalb des Projektes möglich), wird dieser Betrag fiktiv als Monatskosten zugrunde gelegt (diese WLAN Spots sind dann aber nicht Teil des BayernWLAN Projektes, die Kosten des Einbaus sind in diesem Fall selbst zu tragen).

- 3.3. Wird ein Fahrzeug, in dem das kostenlose WLAN im Rahmen des Projekts angeboten wird, außerhalb des Linienverkehrs eingesetzt oder auf eigenwirtschaftlichen Linien oder als Auftragnehmer, so sind diese monatlichen Betriebskosten entsprechend der Trennungsrechnung als Anlage zur VO(EG) 1370/2007 auf die einzelnen Bereiche aufzuteilen.

4. Förderverfahren

- 4.1 Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist einzureichen bei

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Rathausstraße 4
92224 Amberg

- 4.2. Die Verwendung des in der Anlage 2 beigefügten Formblattes ist verbindlich; Anträge ohne dieses Formblattes werden zurückgegeben. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung des Mobilfunkanbieters beizufügen.
- 4.3. Anträge auf Zuschüsse müssen bis spätestens 6 Monate nach dem beantragten Betriebsmonat beim ZNAS eingegangen sein.
- 4.4. Anträge auf Zuschüsse können monatlich gestellt, max. aber 3 Monate in einem Antrag zusammengefasst werden.
- 4.5. In dem Antrag ist das Amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs, für das die Zuwendung beantragt wird, anzugeben, sowie der Prozentsatz, mit dem das Fahrzeug im Antragsmonat auf gemeinwirtschaftlichen Linien im Einsatz war.
- 4.6. Anträge, die dieser Richtlinie entsprechen, sollen von der Geschäftsstelle des ZNAS innerhalb eines Monats ab Eingang bearbeitet werden.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1. Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
Dies erfolgt durch eine Jahresaufstellung der gesamten gefahrenen Kilometer, die das Fahrzeug insgesamt in einem Jahr zurückgelegt hat und wie viele davon (als absolute Zahl) auf gemeinwirtschaftlichen Linien. Zudem ist anzugeben, wie viele Monate in dem Jahr das kostenlose WLAN in dem Fahrzeug in Betrieb gewesen ist. Begonnene Monate gelten als ein gesamtes Monat.
- 5.1. Der Verwendungsnachweis ist formlos unaufgefordert bis spätestens 01. April des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.
- 5.3. Zuschüsse, die nicht antragsgemäß verwendet worden sind, sind zurückzuzahlen. Sie können zurückgefordert werden, wenn die Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht worden sind. Mangelhafte oder fehlende Verwendungsnachweise führen bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der Verwendungsnachweise zum Ausschluss bei der Verteilung weiterer Mittel.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbands Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) am 22. März 2019 in Kraft.

Amberg, den 18.03.2019

.....
Richard Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 - 80535 München

Herrn Landrat
Richard Reisinger
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Schloßgraben 3
92224 Amberg



Telefon
089 2306-3434

1) K.-g. M. L. H.
23/04/18

2) H. H. H., Z. W. A. S.
2. K. + S. S. F.
2. n. U.

3) L. H.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
77-C 1102-3/357

Datum
19. April 2018

BayernWLAN in Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Ausbaustart des BayernWLANs im Sommer 2016 brachte für freie WLAN-Angebote einen massiven Schub. Aktuell sind über ganz Bayern verteilt bereits mehr als 11.500 BayernWLAN-Hotspots in Betrieb. Die Nutzungsfrequenz, abgelesen an den transportierten Datenraten, der Zahl der Anmeldungen und der Verweildauer am jeweiligen BayernWLAN-Hotspot ist beeindruckend.

Neben den Marktplätzen und touristischen Sehenswürdigkeiten sind vor allem die öffentlichen Verkehrsmittel Orte, an denen das BayernWLAN besonders stark genutzt wird. Nach der erfolgreichen Erprobung von BayernWLAN in rund 140 Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs in acht bayerischen Landkreisen soll das BayernWLAN ab sofort bayernweit in Bussen des ÖPNV zur Verfügung gestellt werden.

Um dem Ausbau einen starken An Schub zu geben, unterstützt der Freistaat seine Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin finanziell und organisatorisch bei der Einrichtung von BayernWLAN.

Für **jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt** werden für insgesamt 20 Busse die Installationskosten bis zu 2.000 € je Bus vom Freistaat übernommen. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt erhält somit bis zu **40.000 €**.

→ Landkreise und kreisfreie Städte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf erhalten die Installationskosten für **weitere 10 Busse**. Sie werden dadurch mit **bis zu 60.000 €** unterstützt.

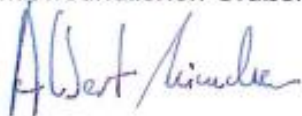
Die **monatlichen Betriebskosten** sind vom Landkreis, der kreisfreien Stadt oder einem öffentlichen Verkehrsunternehmen zu übernehmen. Für eine LTE-Karte mit bis zu 50 MBit/s Übertragungsgeschwindigkeit und einem unbegrenzten Datenvolumen sowie der WLAN-Betriebskosten fallen **je Bus und Monat lediglich 29,80 € netto** an.

= 357,60 €

Grundlage der Übernahme der Einrichtungskosten durch den Freistaat ist ein Vertrag zwischen dem BayernWLAN-Zentrum und dem Landkreis, der kreisfreien Stadt bzw. dem öffentlichen Verkehrsunternehmen. Hierin wird vereinbart, dass der Freistaat die Einrichtungskosten i. H. v. maximal 2.000 € pro Bus übernimmt und die Leistung im Rahmenvertrag BayKom anbietet. Im Gegenzug stellt der Vertragspartner einen Bus des ÖPNV zur Verfügung, um BayernWLAN auszustrahlen und sichert die Übernahme der laufenden Kosten für mindestens 24 Monate zu.

Für weitere Informationen, die Abwicklung des Bestellprozesses sowie für die Kostenübernahme steht das BayernWLAN Zentrum Straubing telefonisch unter 09421/977-277, per E-Mail: wlan@baykom.bayern.de oder im Internet <http://www.ldbv.bayern.de/breitband/bayernwlan.html> zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL

Anlage 2: Muster Antragsformular



Zweckverband Nahverkehr
Amberg-Sulzbach

Absender:

.....

An den
Zweckverband Nahverkehr
Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Rathausstraße 4

92224 Amberg

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Projekt Bayern WLAN

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir entsprechend Richtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS) über die Förderung von kostenfreiem WLAN im Rahmen des BayernWLAN-Projektes des Freistaates Bayern auf gemeinwirtschaftlichen Linien eine Betriebskostenförderung.

Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges:

Für diesen Monat wird die Zuwendung beantragt :

In diesem Monat betrug die Kilometerleistung des Fahrzeugs mit dem genannten

Amtlichen Kennzeichen Kilometer.

Davon wurden% (= Kilometer) auf

gemeinwirtschaftlichen Linien zurückgelegt (Linien :).

Die beantragte Zuwendung beträgt somit% x 29,90 EUR (netto) = EUR.

Ich bestätige hiermit, dass die Angaben nach den Vorgaben zur Trennungsrechnung nach der Anlage zur VO(EG) 1370/2007 entwickelt wurden und nur gemeinwirtschaftliche Linien betreffen. Mir sind die Konsequenzen bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben bei Subventionen bewusst.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller